

### EU-Kommission: Vorschlag zur Einführung einer fiktiven Eigenkapitalverzinsung

Die EU-Kommission hat am 11.05.2022 einen [Richtlinievorschlag](#) und ein [Hintergrundpapier](#) für einen Freibetrag zur Reduzierung von Verschuldungsanreizen (Debt Equity Bias Reduction Allowance – DEBRA) vorgelegt. Der Freibetrag für Eigenkapital zielt darauf ab, Eigenkapital steuerlich ähnlich zu behandeln wie Fremdkapital, um das Ungleichgewicht zwischen Fremd- und Eigenkapital in der Unternehmensbesteuerung zu beseitigen und dadurch Verschuldungsanreize der Unternehmen zu verringern. Unternehmen sollen damit veranlasst werden, ihre Tätigkeiten vermehrt durch Eigen- anstatt durch Fremdkapital zu finanzieren.

Der Richtlinievorschlag sieht vor, dass für neu aufgenommenes Eigenkapital steuerlich abzugsfähige (fiktive) Aufwendungen festgelegt werden: Erhöhungen des Eigenkapitals eines Steuerpflichtigen von einem Steuerjahr zum nächsten sollen zu einem Abzug von seiner Steuerbemessungsgrundlage führen.

Der Freibetrag für Eigenkapital würde sich aus der Differenz zwischen dem Nettoeigenkapital am Ende des laufenden Steuerjahres und dem Nettoeigenkapital am Ende des vorangegangenen Steuerjahres, multipliziert mit einem fiktiven Zinssatz, errechnen. Somit würde nur „frisches“ Eigenkapital berücksichtigt werden bzw. der Freibetrag würde nur für die Summe der Eigenkapitalerhöhungen in einem bestimmten Jahr gewährt.

Der Freibetrag für Eigenkapital soll aber für zehn aufeinanderfolgende Steuerjahre abzugsfähig sein, soweit er jeweiligen Steuerjahr 30 % der steuerpflichtigen Einkünfte (EBITDA) des Steuerpflichtigen nicht übersteigt. Der fiktive Zinssatz entspricht dem 10-jährigen risikofreien Zinssatz für die jeweilige Währung, aufgestockt um einen Risikoaufschlag von 1 % bzw. bei KMU um 1,5 %.

Ist der Freibetrag für Eigenkapital höher als das zu versteuernde Nettoeinkommen des Steuerpflichtigen, so kann der Steuerpflichtige ohne zeitliche Begrenzung einen Vortrag dieses Überschusses vornehmen. Ein Steuervortrag von ungenutzten Freibeträgen auf Eigenkapital, die 30 % des zu versteuernden Einkommens übersteigen, soll für höchstens fünf Steuerjahre möglich sein.

Der Richtlinienentwurf (RL-E) wird um eine Reihe an Anti-Missbrauchsbestimmungen ergänzt. So sieht der Vorschlag auch eine Verringerung der Abzugsfähigkeit von Fremdkapitalkosten um 15 % vor (Art. 6 RL-E), wodurch die Bevorzugung der Fremd- gegenüber der Eigenkapitalfinanzierung nicht nur auf der Eigenkapital-, sondern auch auf der Fremdkapitalseite reduziert wird. Konkret soll die Abzugsfähigkeit von Zinsen auf 85 % der übersteigenden Fremdkapitalkosten begrenzt werden. Da Art. 4 ATAD eine Regelung über die Beschränkung der Abzugsfähigkeit von Zinszahlungen enthält, kann der Steuerpflichtige nur den niedrigeren der beiden Beträge abziehen. Die Differenz kann vor- oder zurückgetragen werden.

Die Initiative der Europäischen Kommission ist Teil der 2021 veröffentlichten EU-Strategie zur Unternehmensbesteuerung. Ob sie tatsächlich beschlossen wird, ist angesichts des Einstimmigkeitsprinzips unsicher.

### Bundestag: Steuerentlastungsgesetz 2022 beschlossen

Die Regierungskoalition hatte sich schon am 23.02.2022 darauf geeinigt, Verbraucher angesichts hoher Energiepreise zu entlasten (vgl. TAX WEEKLY # 7/2022). Konkret hatte man sich dabei auf zehn Entlastungsschritte verständigt. Im Mittelpunkt des Entlastungspakets steht der Wegfall der EEG-Umlage bereits zum 01.07.2022.

Den Regierungsentwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022 hatte das Bundeskabinett am 16.03.2022 beschlossen. Mit diesem Gesetz sollen die folgenden in dem Paket enthaltenen drei einkommensteuerlichen Maßnahmen umgesetzt werden:

- Der Arbeitnehmerpauschbetrag bei der Einkommensteuer soll rückwirkend ab dem 01.01.2022 um € 200 auf € 1.200 erhöht werden.
- Der Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer soll rückwirkend ab dem 01.01.2022 von derzeit € 9.984 um € 363 auf € 10.347 angehoben werden.
- Angesichts der gestiegenen Preise für Mobilität soll die am 01.01.2024 anstehende Erhöhung der Pauschale für Fernpendler (ab dem 21. Kilometer) sowie der Mobilitätsprämie vorgezogen werden. Die Fernpendlerpauschale soll damit rückwirkend ab dem 01.01.2022 38 Cent betragen.

Am 12.05.2022 hat nun der Bundestag das Gesetz in der Fassung der [Be-schlussempfehlung](#) seines Finanzausschusses beschlossen. In den ansonsten unverändert gebliebenen Regierungsentwurf wurden folgende Regelungen aufgenommen:

- Einmaliger Kinderbonus i.H.v. € 100 pro Kind mit Anrechnung auf den Kinderfreibetrag.
- Einmalige steuerpflichtige Energiepreispauschale i.H.v. € 300 für alle einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen.

Die steuerpflichtige Energiepreispauschale i.H.v. € 300 für das Jahr 2022 soll mit den neuen §§ 112 bis 122 EStG-E umgesetzt werden. Der Anspruch darauf soll am 01.09.2022 entstehen. Anspruchsberechtigt sollen unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige sein, die im Veranlagungszeitraum 2022 Einkünfte aus § 13, § 15, § 18 oder § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG erzielen. Arbeitnehmern soll die Pauschale im September 2022 vom Arbeitgeber ausgezahlt werden. Arbeitgeber sollen die Energiepauschale vom Gesamtbetrag der einzubehaltenden Lohnsteuer entnehmen, ggf. übersteigende Beträge sollen den Arbeitgebern vom Finanzamt ersetzt werden. Bei allen anderen Anspruchsberechtigten wird die Energiepreispauschale mit der Einkommensteuerveranlagung für den Veranlagungszeitraum 2022 festgesetzt und auf die festgesetzte Einkommensteuer angerechnet. Vorgesehen ist auch ein Vorschuss über eine einmalige Absenkung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen.

Der Bundesrat hatte schon am 08.04.2022 im ersten Durchgang beschlossen, keine Einwendungen gegen das Gesetz zu erheben (vgl. TAX WEEKLY # 12/2022). Am 20.05.2022 soll nun der Bundesrat seine finale Zustimmung erteilen.

### **Bundesregierung: Gegenäußerung zur Bundesratsstellungnahme zum Regierungsentwurf eines Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes**

Der Bundesrat hatte am 08.04.2022 seine Stellungnahme zum Regierungsentwurf des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes beschlossen (vgl. TAX WEEKLY # 12/2022).

In ihrer Gegenäußerung hat nun die Bundesregierung zu den Forderungen des Bundesrats Stellung bezogen. Insbesondere stimmt die Bundesregierung darin der Forderung des Bundesrats zu, auf die in § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG vorgesehene Abzinsung von Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 12 Monaten zu verzichten. In Bezug auf Rückstellungen würde die Abzinsungspflicht unverändert bestehen bleiben. Die Neuregelung soll laut der Stellungnahme des Bundesrats erstmals für nach dem 31.12.2021 endende Wirtschaftsjahre anzuwenden sein. Die Abzinsungspflicht soll auch für Wirtschaftsjahre vor Inkrafttreten der Neuregelung entfallen können, wenn hierzu ein formloser Antrag gestellt wird und die betroffenen Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind.

### **BMF: Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und von sonstigen Token**

Mitte Juni 2021 hatte das BMF einen mit den obersten Finanzbehörden der Länder erarbeiteten Entwurf eines BMF-Schreibens zur ertragsteuerlichen Behandlung von Token im Allgemeinen und virtuellen Währungen wie z. B. Bitcoin im Speziellen veröffentlicht, und im Anschluss hierzu die betroffenen Verbände angehört (vgl. TAX WEEKLY # 22/2021).

Ergebnis ist das nunmehr veröffentlichte BMF-Schreiben vom 10.05.2022 zu „Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und von sonstigen Token“. Mit dem Schreiben soll den Praktikern in Finanzverwaltung und Wirtschaft, aber auch den einzelnen Steuerpflichtigen ein rechtssicherer und praktikabler Leitfaden zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung nicht nur von Bitcoin an die Hand gegeben werden. Erstmals gibt es damit nun eine bundesweit einheitliche Verwaltungsanweisung zum Thema. Behandelt werden neben dem An- und Verkauf virtueller Währungen und sonstiger Token insbesondere die Blockerstellung, die bei Bitcoin Mining genannt wird. Daneben beschäftigt sich das BMF-Schreiben mit Staking, Lending, Hard Forks, Airdrops, den ertragsteuerrechtlichen Besonderheiten von Utility und Security Token sowie Token als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

Den Ausführungen zur ertragsteuerlichen Beurteilung verschiedenster Tätigkeiten im Zusammenhang mit virtuellen Währung und mit sonstigen Token sind auch im finalen BMF-Schreiben ausführliche technische Erläuterungen vorangestellt. In-

## # 16

13.05.2022

haltlich ist die wohl größte Änderung, dass die Verlängerung der Veräußerungsfrist nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 EStG bei virtuellen Währungen nicht zur Anwendung kommt (vgl. Rz. 63 des BMF-Schreibens). Im BMF-Entwurf war noch von einer Verlängerung auf zehn Jahre ausgegangen worden, wenn Einheiten einer virtuellen Währung oder Token als Einkunftsquelle genutzt werden. Eine solche Nutzung als Einkunftsquelle kann beispielsweise im Rahmen von Staking oder Lending erfolgen. Hintergrund dieser Meinungsänderung ist wohl die Erkenntnis, dass virtuelle Währungen und Token keiner planmäßigen Abschreibung unterliegen. Es entspräche nicht dem Gesetzeszweck, die Veräußerungsfrist zu verlängern, wenn Steuerpflichtige ihre Einkünfte nicht durch planmäßige Abschreibungen mindern können.

Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten sind weiterhin nicht Teil des Schreibens. Im Entwurf war hierzu noch ein Platzhalter vorgesehen. Die parlamentarische Staatssekretärin Katja Hessel kündigte diesbezüglich ein separates Schreiben an, für das noch eine gesonderte Anhörung stattfinden soll.

## # 16

13.05.2022

### Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 09.05.2022

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#"><u>C-227/21</u></a>	05.05.2022	Vorabentscheidungsersuchen – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Recht auf Vorsteuerabzug – Reichweite der sogenannten Betriebsrechtsprechung – Vorliegen eines Rechtsmissbrauchs – Verweigerung des Vorsteuerabzugs, weil der Leistungsempfänger wusste oder hätte wissen müssen, dass der Leistende aufgrund seiner finanziellen Lage nicht fähig sein wird, die entstandene Mehrwertsteuer an den Fiskus abzuführen – Belastung mit Mehrwertsteuer bei Verrechnung des Preises mit bestehenden Schulden
<a href="#"><u>C-218/21</u></a>	05.05.2022	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerwesen – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Steuersätze – Befristete Bestimmungen für bestimmte arbeitsintensive Dienstleistungen – Anhang IV Nr. 2 – Renovierung und Reparatur von Privatwohnungen – Anwendung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf Dienstleistungen der Reparatur und Wartung von Aufzügen in Wohngebäuden
<a href="#"><u>C-570/20</u></a>	05.05.2022	Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Betrügerische Verschleierung der geschuldeten Steuer – Sanktionen – Nationale Rechtsvorschriften, die für dieselbe Tat eine verwaltungsrechtliche und eine strafrechtliche Sanktion vorsehen – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 49 – Art. 50 – Grundsatz ne bis in idem – Art. 52 Abs. 1 – Einschränkungen des Grundsatzes ne bis in idem – Erfordernis, klare und präzise Regeln vorzusehen – Möglichkeit, die Auslegung des nationalen Rechts durch die nationalen Gerichte zu berücksichtigen – Notwendigkeit, Regeln vorzusehen, die gewährleisten, dass die verhängten Sanktionen insgesamt verhältnismäßig sind – Verschiedenartige Sanktionen

### Alle am 12.05.2022 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#"><u>V R 48/20 (V R 20/17)</u></a>	21.04.2022	Keine Berufung auf das Unionsrecht für Leistungen im Bereich des Sports
<a href="#"><u>VII R 31/19</u></a>	23.11.2021	Steuerfreie Verwendung von Kohle zur Herstellung von Asphaltmischgut
<a href="#"><u>II R 43/19</u></a>	17.11.2021	Auskunftsanspruch nach der Datenschutz-Grundverordnung

### Alle am 12.05.2022 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#"><u>VIII B 42/21</u></a>	05.04.2022	Mitwirkungspflichten eines freiberuflich tätigen Steuerpflichtigen im Rahmen einer Außenprüfung nach § 200 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AO
<a href="#"><u>IX B 18/21</u></a>	29.03.2022	Einkünfteerzielungsabsicht bei § 21 EStG

## # 16

13.05.2022

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<a href="#"><u>II B 39/21</u></a>	02.03.2022	Einheitsbewertung in Flughafennähe
<a href="#"><u>V B 22/21 (Adv)</u></a>	23.12.2021	Konkludent erteilte Gestattung nach § 20 UStG für nachfolgende Besteuerungszeiträume als Dauerverwaltungsakt
<a href="#"><u>III R 34/20</u></a>	15.12.2021	Auslegung von Einspruchsschreiben
<a href="#"><u>IX R 8/21</u></a>	06.12.2021	Aufwendungen für das sog. Projektcontrolling durch eine der finanziierenden Bank nahestehende Gesellschaft als Herstellungskosten oder Finanzierungsaufwendungen
<a href="#"><u>VII R 32/19</u></a>	23.11.2021	Inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 23.11.2021 VII R 31/19 - Steuerfreie Verwendung von Kohle zur Herstellung von Asphaltmischgut

**Alle bis zum 13.05.2022 veröffentlichten Erlasse**

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<a href="#"><u>IV C 1 - S 2256/19/10003 :001</u></a>	10.05.2022	Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und von sonstigen Token

**Herausgeber**  
**WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH**  
[www.wts.com/de](http://www.wts.com/de) • info@wts.de

**Redaktion**  
**Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth**

**Berlin**  
Christian Baumgart  
Lübecker Straße 1-2  
10559 Berlin  
T: +49 (0) 30 2062 257 1010  
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

**Erlangen**  
Andreas Pfaller  
Allee am Röthelheimpark 11-15  
91052 Erlangen  
T: +49 (0) 9131 97002-11  
F: +49 (0) 9131 97002-12

**Hamburg**  
Lars Behrendt  
Brandstwiete 4  
20457 Hamburg  
T: +49 (0) 40 320 86 66-0  
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

**Köln**  
Jens Krechel  
Sachsenring 83  
50677 Köln  
T: +49 (0) 221 348936-0  
F: +49 (0) 221 348936-250

**Regensburg**  
Sandro Urban  
Lilienthalstraße 7  
93049 Regensburg  
T: +49 (0) 941 383 873-237  
F: +49 (0) 941 383 873-130

**Nürnberg**  
Daniel Blöchle  
Hugo-Junkers-Straße 7  
90411 Nürnberg  
T: +49 (0) 911 2479455-130  
F: +49 (0) 911 2479455-050

**Hannover**  
Nicole Datz  
Thielenplatz 5  
30159 Hannover  
T: +49 (0) 511 123586-0  
F: +49 (0) 511 123586-199

**Düsseldorf**  
Michael Wild  
Klaus-Bungert-Straße 7  
40468 Düsseldorf  
T: +49 (0) 211 200 50-5  
F: +49 (0) 211 200 50-950

**Frankfurt a. M.**  
Ulrike Schellert  
Robert Welzel  
Taunusanlage 19  
60325 Frankfurt/Main  
T: +49 (0) 69 133 84 56-0  
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

**Kolbermoor (Rosenheim)**  
Ralf Dietzel  
Carl-Jordan-Straße 18  
83059 Kolbermoor  
T: +49 (0) 8031 87095-0  
F: +49 (0) 8031 87095-250

**München**  
Marco Dern  
Thomas-Wimmer-Ring 1-3  
80539 München  
T: +49 (0) 89 286 46-0  
F: +49 (0) 89 286 46-111

**Stuttgart**  
Klaus Stefan Siler  
Königstraße 27  
70173 Stuttgart  
T: +49 (0) 711 2221569-62  
F: +49 (0) 711 6200749-99

**Rosenheim**  
Ralf Dietzel  
Luitpoldstraße 9  
83022 Rosenheim  
T: +49 (0) 8031 87095 600  
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.